

## **BFH: (Rückwirkende) Steuerpflicht von Erstattungszinsen**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinem Urteil vom 12.11.2013 entschieden, dass Erstattungszinsen steuerbare Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) darstellen. Ausdrücklich verweist der BFH mit seiner Entscheidung darauf, dass die Vorschrift rückwirkend für alle Fälle gilt, in denen die Steuer im Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch nicht bestandskräftig war (§ 52a Abs. 8 Satz 2 EStG i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2010). Zudem handelt es sich bei diesen Einkünften auch nicht um außerordentliche Einkünfte.

Im Jahr 1997 leisteten die Kläger eine Einkommensteuernachzahlung, die aus dem Veräußerungsgewinn einer KG-Beteiligung herrührte. Als sich der Ausfall der Kaufpreisforderung herausstellte, änderte das Finanzamt den Grundlagenbescheid und setzte Erstattungszinsen fest, die es wiederum bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen berücksichtigte.

Einspruch und Klage der Kläger gegen die Berücksichtigung der Zinsen als ermäßigt zu besteuernde Einkünfte blieben ohne Erfolg.

Der BFH hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass Erstattungszinsen aufgrund der Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 1, 3 EStG eindeutig steuerbar sind. Die Vorschrift wurde mit dem Jahressteuergesetz 2010 in das Einkommensteuergesetz aufgenommen und war eine Reaktion des Gesetzgebers auf das Urteil des BFH vom 15. Juni 2010 (VIII R 33/07), in dem der BFH, abweichend von der bis dahin gefestigten Rechtsprechung, Erstattungszinsen für nicht steuerbar erklärte (Link zum Urteil).

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 1,3 EStG ist, laut BFH, trotz echter Rückwirkung nicht unzulässig. Diese Ausnahme begründet der BFH mit einem nicht schutzwürdigen Vertrauen der Steuerpflichtigen, da der Gesetzgeber eine Rechtslage geschaffen hat, wie sie bereits vor der Rechtsprechungsänderung des BFH vom 15. Juni 2010 bestand.

Auch eine Qualifikation als außergewöhnliche Einkünfte gemäß § 34 Abs. 1, 2 EStG erkennt der BFH nicht an. Weil mit der Zinszahlung keine Tätigkeit vergütet werde, ist die Voraussetzung einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nicht erfüllt. Zudem sei die untypische Zusammenballung von Einkünften nicht gegeben, da die Festsetzung von Erstattungszinsen nicht untypisch ist.

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.